

Sekretariat der Ständigen Konferenz
der Kultusminister der Länder
in der Bundesrepublik Deutschland

BESCHLUSSSAMMLUNG DER KMK, BESCHLUSS-NR.438.2
R:\B1\KMK-BESCHLUSS\DDRTA94-04-15.DOC

**Feststellung der
Gleichwertigkeit von Bildungsabschlüssen (Abschlüsse der Bildungseinrichtungen
für technische Assistenten/technische Assistentinnen) im Sinne
des Art. 37 Abs. 1 des Einigungsvertrages**

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.04.1994)

1. Allgemeine Grundsätze

Für den vorliegenden Beschluss der Kultusministerkonferenz gelten die gleichen Grundsätze wie für den Beschluss vom 07.05.1993 zur Feststellung der Gleichwertigkeit von Bildungsabschlüssen (Fachschulabschlüsse, Abschlüsse kirchlicher Ausbildungseinrichtungen); auch gilt das Abkommen zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung der Zuständigkeit für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Bildungsabschlüssen im Fachschulbereich gemäß Art. 37 Abs. 1 Satz 3 des Einigungsvertrages.

2. Abschlüsse der Bildungseinrichtungen für technische Assistenten/technische Assistentinnen

2.1 Landwirtschaft

Technische Assistenten/technische Assistentinnen der Landwirtschaft wurden an speziellen Fachschulen, an den Instituten der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften sowie an den Instituten der landwirtschaftlich-gärtnerischen und veterinärmedizinischen Fakultäten der Universitäten ausgebildet. Ausbildungsgrundlage war ab 1961 die Anordnung des Ministers für Landwirtschaft, Ernährung und Forstwirtschaft vom 21.04.1961. Zulassungsvoraussetzungen waren

- a) die Reifeprüfung und ein Jahr berufliche Praxis oder
- b) der Abschluss der polytechnischen Oberschule und Facharbeiterprüfung in einem für die angestrebte Ausbildung förderlichen Beruf.

Die Ausbildung dauerte in der Vollzeitform zwei Jahre.

2.2 Naturwissenschaften

Technische Assistenten/technische Assistentinnen der Naturwissenschaften wurden an besonderen Einrichtungen des Hoch- und Fachschulwesens und der Deutschen Akademie der Wissenschaften ausgebildet. Ausbildungsgrundlage waren ab 1960 die Anordnungen Nr. 1 und 2 des Staatssekretariats für Hoch- und Fachschulwesen. Zulassungsvoraussetzungen waren

- a) der Abschluss der polytechnischen Oberschule oder ein gleichwertiger Bildungsstand und eine abgeschlossene Ausbildung in einem Beruf, der in engem Zusammenhang mit der beabsichtigten Tätigkeit als technischer Assistent oder technische Assistentin steht, oder
- b) für die Ausbildung zum technischen Assistenten auf dem Gebiet der Mathematik: das Abitur/die Reifeprüfung und eine abgeschlossene Ausbildung als technischer Rechner.

Die Ausbildung erfolgte berufsbegleitend im Abendstudium und dauerte drei Jahre (für mathematisch-technische Assistenten zwei Jahre). Die staatliche Anerkennung entsprach dem Abschluss als Techniker nach DDR-Recht.

3. Feststellung der Gleichwertigkeit im Sinne des Art. 37 Abs. 1 des Einigungsvertrages

Aufgrund der Zugangsvoraussetzungen und der Ausbildungsdauer können die Abschlüsse der landwirtschaftlich-technischen Assistenten/landwirtschaftlich-technischen Assistentinnen und naturwissenschaftlich- und der mathematisch-technischen Assistenten/naturwissenschaftlich- und der mathematisch-technischen Assistentinnen mindestens als gleichwertig im Sinne des Art. 37 Abs. 1 mit dem Abschluss einer Berufsfachschule gemäß der Rahmenvereinbarung der KMK über die Ausbildung und Prüfung zum technischen Assistenten/zur technischen Assistentin an Berufsfachschulen vom 12.06.1992 bewertet werden.

4. Fallgruppe zur Bewertung der Abschlüsse

Fallgruppe 7¹⁾ Der Abschluss ist einem der Abschlüsse gleichwertig, die an einer Berufsfachschule oder einer gleichgestellten Bildungseinrichtung in dem Teil Deutschlands erworben wurde, in dem das Grundgesetz bereits vor dem 03.10.1990 galt.

5. Beschluss

Hiervon ausgehend beschließt die Kultusministerkonferenz:

1. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit gem. Art. 37 Abs. 1 Satz 3 des Einigungsvertrages werden die in der Anlage XII aufgeführten Abschlüsse als technische Assistenten/technische Assistentinnen entsprechend der aus Anlage XII ersichtlichen Zuordnung bewertet. Abweichungen in besonderen Ausnahmefällen sind in Abstimmung mit der Gutachterstelle für deutsches Schul- und Studienwesen am Pädagogischen Zentrum Berlin möglich.
2. Die Zuständigkeit richtet sich in diesen Fällen nach dem Abkommen zur Regelung der Zuständigkeit für die Feststellung der Gleichwertigkeit von in der ehemaligen DDR erworbenen Bildungsabschlüssen - Fachschulabschlüsse.

¹⁾ Fallgruppe 7 des Beschlusses der KMK über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Bildungsabschlüssen im Sinne des Art. 37 Abs. 1 des Einigungsvertrages - Fachschulbereich - vom 07.05.1993.

Abschlüsse der Bildungseinrichtungen für technische Assistenten/technische Assistentinnen

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Abschlusses	Fallgruppe
	Landwirtschaftlich-technische Assistenten/Landwirtschaftlich-technische Assistentinnen	
1	Spezialrichtung: Pflanzenbau und Pflanzenzüchtung (auch: - Landwirtschaftlich-technischer Assistent für Pflanzenzüchtung - Saatzuchtassistent)	7
2	Spezialrichtung: Tierzucht/Tierproduktion	7
3	Spezialrichtung: Biologie	7
4	Spezialrichtung: Chemie	7
5	Fachrichtung: Gartenbau	7
6	Fachrichtung: Forstwirtschaft	7
7	Milchwirtschaftlich-technischer Assistent	7
	Naturwissenschaftlich-technische Assistenten/Naturwissenschaftlich-technische Assistentinnen	
8	Chemisch-technischer Assistent (auch: - Technischer Assistent der Chemie - Technischer Assistent für chemische und lebensmittelchemische Laboratorien - Wissenschaftlich-technischer Assistent für biologische Chemie)	7
9	Physikalisch-technischer Assistent (auch: Technischer Assistent der Physik)	7
10	Technischer Assistent für Biologie (auch: - Spezialisierungsrichtung: Biotechnologie - biologisch-technischer Assistent)	7
11	Technischer Assistent für die Technik einer Fachrichtung z.B. für Werkstofftechnik	7
12	Technischer Assistent für Metallographie	7
13	Mathematisch-technischer Assistent	7